

(3) Sendungen, die im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr durchgehend abzufertigen sind, werden durch den Kraftverkehr

- a) von der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist, bis zu der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung,
- b) von der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung bis zu der Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,

transportiert, soweit nicht § 3 Absätze 4 bis 6 Anwendung findet.

(4) Der Transport gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung. An Stelle von § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 6, § 10 Absätzen 1, 2, 5 bis 9, § 11 und § 12 Abs. 4 gelten jedoch die entsprechenden Bestimmungen für den durchgehend abzufertigenden internationalen Eisenbahnverkehr. An Stelle des gemäß § 6 vorgeschriebenen vierteiligen Frachtbriefes ist der für den anschließenden grenzüberschreitenden Eisenbahntransport geltende Frachtbrief zu verwenden, in den der Absender als für die Eisenbahn verbindliche Erklärungen zusätzlich einzutragen hat:

- a) Versandort laut Ortsverzeichnis und Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist,
- b) Tag der Versandbereitschaft,
- c) gegebenenfalls Bestellung von Paletten, Kleinbehältern und 2,5-t-Behältern gemäß § 12 Abs. 3.

Die vom Absender anzubringende Bezeichnung des Gutes muß zusätzlich die Anzahl der Stücke, aus der die ganze Sendung besteht, und den Tag der Versandbereitschaft enthalten.

(5) Der Transport gemäß Abs. 3 Buchst. b erfolgt nach den Bestimmungen für den durchgehend abzufertigenden internationalen Eisenbahnverkehr. Soweit sie keine Regelungen enthalten, gilt diese Anordnung.

(6) Für den Transport gemäß Abs. 3 Buchst. b werden gemäß den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 (Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes) folgende Zuschlagsfristen festgesetzt:

- a) bei Bedienung der Orte und Ortsteile an jedem Werktag und an jedem

2. Werktag	1 Werktag,
an jedem 3. Werktag	2 Werktagen,
- b) bei leichtverderblichen Gütern, ohne Berücksichtigung der Bedienung der Orte oder Ortsteile gemäß Buchst. a, 1 Werktag.

(7) Für die Berechnung der Transportentgelte und der Auslagen der Eisenbahn für Sendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgehend abgefertigt werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Eisenbahnverkehrs. Die Transportentgelte und die Auslagen des Kraftverkehrs werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung gesondert in Rechnung gestellt und sind im Versand vom Absender und im Empfang vom Empfänger zu zahlen.

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

§36

Anwendung des Vertragsgesetzes sowie des Allgemeinen Zivilrechts

Soweit in dieser Anordnung und den dazu erlassenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen gemäß § 38 spezielle Vorschriften für die wechselseitigen Beziehungen der am Transport Mitwirkenden nicht enthalten sind, gelten für die Beziehungen

- a) zwischen der TG und den Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes,
- b) zwischen der TG und den nicht im Buchst. a genannten Transportkunden die Bestimmungen des Allgemeinen Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

§37

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Organen übertragen ist,

- a) zwischen der TG und den Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht,
- b) zwischen der TG und den nicht in Buchst. a genannten Transportkunden das Zivilgericht der Deutschen Demokratischen Republik, das für den Sitz der Reichsbahndirektion bzw. des Kraftverkehrsbetriebes zuständig ist.

§38

Änderungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Änderungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen nach Beschlußfassung des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die Ausführungsbestimmungen werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger veröffentlicht. Das gilt auch für die besonderen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 1.

§39

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 680),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 31. August 1959 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 688),
- c) Anordnung Nr. 4 vom 12. Mai 1966 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. II S. 379).